

Zoll Info

Reiseverkehr

Ihr Weg durch den Schweizer Zoll

ZOLL
DOUANE

**NEU: QuickZoll –
Verzollen via
Smartphone**

Available on the **App Store** and **Google Play**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

ZOLL DOUANE

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir dazu beitragen, Ihren Weg durch den Schweizer Zoll reibungslos zu gestalten.

Dabei weisen wir darauf hin, dass diese Bestimmungen nur für den Reiseverkehr gelten.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.zoll.admin.ch



Kennen Sie schon unsere App «QuickZoll»?



1



2



3



4



5



6

Inhalt

Kapitel 1	Wie gelange ich mit meinen privaten Waren rasch durch den Zoll?	5
Kapitel 2	Was muss ich bei Pflanzen, Tierprodukten und Tieren beachten?	13
Kapitel 3	Was muss ich bei Schmuck und Uhren beachten?	19
Kapitel 4	Welche weiteren Informationen und Bestimmungen muss ich beachten?	21
Kapitel 5	Wie und wo kann ich meine privaten Waren anmelden?	23
Kapitel 6	Welche Strassenverkehrsabgaben muss ich bezahlen?	29
	Wie teuer sind die Strassenverkehrsabgaben?	33
Auskünfte/ Kontakte	Wer kann mir bei zusätzlichen Fragen weiterhelfen?	34
Rückseite	Kurz und bündig: die Infokarte	

Impressum

Herausgeberin: Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Grafiken und Gestaltung: [www.mengisgruppe](http://www.mengisgruppe.com), Visp
Art.-Nr. 606.000.18.50d / www.bundespublikationen.admin.ch
Januar 2020

Rasch durch den Schweizer Zoll



Bitte beachten Sie: Die Informationen dieser Broschüre gelten nur für Waren, die Sie auf einer Reise über die Zollgrenze persönlich mitführen und welche **zu Ihrem privaten Gebrauch** oder **zum Verschenken** bestimmt sind. Für aus dem Ausland ins Inland gesandte Sendungen aus Internetbestellungen und im Privatfahrzeug eingeführte Waren zu gewerblichen Zwecken gelten die Bestimmungen für Handelswaren (www.zoll.admin.ch > Information Firmen).

Sie tragen bei der Einreise zu einer raschen Zollveranlagung bei, wenn Sie:

- anerkannte und gültige Reisedokumente (Reisepass, Identitätskarte, Visum, etc.) bereithalten; und
- mitgeführte Waren und Tiere anaufgefordert anmelden.

Führen Sie nur Waren mit, die abgabenfrei (mehrwertsteuer- und zollfrei) sind **oder** die Sie mit der App Quick-Zoll verzollt haben, so können Sie die Grenze passieren, ohne etwas formell anzumelden.

In diesem Fall können Sie:

- in Flughäfen den grünen Durchgang wählen; oder
- im Auto die grüne Sichtzollanmeldung beim Armaturenbrett anbringen.



Das Passieren des grünen Durchgangs oder das Anbringen einer Sichtzollanmeldung sind für Sie verbindlich. Das Personal des Schweizer Zolls kann ohne Befragung eine Kontrolle durchführen.

Führen Sie Waren und Tiere mit, die abgabepflichtig sind **oder** Beschränkungen und Verboten unterliegen, müssen Sie die Waren anmelden oder in den Flughäfen den roten Durchgang benutzen. Detaillierte Informationen über die Form der Zollanmeldung finden Sie im Kapitel 5.

Abgabefreie Einfuhr

Wenn Sie aus dem Ausland zurückkehren oder wenn Sie in die Schweiz reisen, dürfen Sie folgende Waren mehrwertsteuer- und zollfrei einführen:

– Persönliche Gebrauchsgegenstände, welche:

- in der Schweiz wohnhafte Reisende bei der Ausreise mitgenommen haben;
- im Ausland wohnhafte Reisende während des Aufenthaltes in der Schweiz benutzen und wieder ausführen.

Dazu gehören z.B. Kleider, Wäsche, Toilettenartikel, Sportausrüstungen, Foto-, Film- und Videokameras, Mobiltelefone, tragbare Computer.

– Reiseproviant

Genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag.

– Treibstoffe

Treibstoff im Tank Ihres Privatfahrzeuges. Zusätzlicher Treibstoff (z.B. in Reservekanister) ist bis maximal 25 Liter pro Fahrzeug ebenfalls abgabefrei.

– Andere Waren

Andere Waren, die Sie zu Ihrem eigenen privaten Gebrauch oder zum Verschenken mitführen, dürfen zoll- und mehrwertsteuerfrei eingeführt werden, sofern Sie folgende zwei Fragen mit «Nein» beantworten können:

1. Übersteigt der Gesamtwert aller mitgeführten Waren die Wertfreigrenze von CHF 300?
2. Werden die auf Seite 11 definierten Freimengen überschritten?

Bitte beachten Sie, dass die Einfuhr von bestimmten Waren (z.B. Fälschungen, Waffen, pyrotechnische Gegenstände, gewisse Pflanzen, Tieren, Tierprodukten und Waren, die dem Artenschutz unterliegen) ebenfalls zur Einfuhr verboten sein kann oder gewissen Beschränkungen unterliegt (siehe Kapitel 2, 3 und 4).

Wertfreigrenze



Waren, die Sie für Ihren privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführen, sind bis zu einem Wert von CHF 300 mehrwertsteuerfrei. Zu berücksichtigen ist der Wert **aller** Waren. D.h. auch der Wert der erhaltenen Geschenke, Lebensmittel, Tabakfabrikate, alkoholischen Getränke, vom Ausland mitgebrachten Haustiere und im Ausland ausgeführten Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am eigenen Fahrzeug.

Massgebend ist der Wert nach Abzug der ausländischen Mehrwertsteuer, sofern diese auf der Quittung/Rechnung ausgewiesen ist. Die Wertangaben in ausländischer Währung werden zum Devisenkurs (Verkauf) des Vortages in Schweizer Franken umgerechnet.

Die Wertfreigrenze kann von der gleichen Person nur einmal täglich in Anspruch genommen werden. Sie wird nur gewährt, wenn Sie die Waren selber mitführen. Die Wertfreigrenze gilt auch für Kinder.

Führen Sie Waren mit, welche die Wertfreigrenze von CHF 300 übersteigen, müssen Sie die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert **aller** Waren bezahlen. Die Mehrwertsteuer berechnet sich vom Warenwert und wird zum Normalansatz bzw. zum reduzierten Steuersatz (z.B. für Lebensmittel) erhoben. Das Vorweisen einer Quittung oder eines anderen Wertnachweises erleichtert die Zollveranlagung. Mehrwertsteuerpflichtige Waren müssen Sie unaufgefordert mündlich oder schriftlich anmelden (siehe Kapitel 5 «Form der Zollanmeldung»).

Bitte beachten Sie: Werden die Freimengen von alkoholischen Getränken, Tabakfabrikaten und gewissen Lebensmitteln überschritten, müssen Sie Zoll bezahlen (siehe Seite 11).

Beispiele zur Anwendung der Wertfreigrenze für Einzelpersonen

-  1 Gegenstand zu CHF 100
-  mehrwertsteuerfrei
-  mehrwertsteuerpflichtig

CHF 300



CHF 400



Anwendung der Wertfreigrenze bei mehreren Personen

Eine Person kann für mehrere Personen, die zusammen reisen (z.B. Familien, Freunde, Bekannte), eine gemeinsame Zollanmeldung abgeben.

Die anmeldende Person übernimmt damit die Verantwortung für die Zollanmeldung, d.h. sie muss allfällige Abgaben bezahlen und übernimmt auch die strafrechtliche Verantwortung, wenn nicht angemeldete Waren entdeckt werden und ein Strafverfahren eingeleitet werden muss.

Bitte beachten Sie: Wenn der Gesamtwert aller mitgeführten Waren die addierten Wertfreigrenzen der Personen, die zusammen reisen, übersteigt, hat die anmeldende Person keinen Anspruch auf die Wertfreigrenze.

Einzelne Gegenstände im Wert von über CHF 300 (z.B. ein Tisch) sind auch bei mehreren Personen immer mehrwertsteuerpflichtig.

Beispiele zur Anwendung der Wertfreigrenze bei mehreren Personen, die zusammen reisen

-  1 Gegenstand zu CHF 100
-  mehrwertsteuerfrei
-  mehrwertsteuerpflichtig

CHF 600



CHF 900



CHF 400 / 1 Gegenstand



Weitere Anwendungsbeispiele zur Wertfreigrenze bei mehreren Personen und einer Zollanmeldung finden Sie unter www.zoll.admin.ch > Information Private > Reisen und Einkaufen, Freimengen und Wertfreigrenzen > Einfuhr in die Schweiz > Warenwert bis CHF 300, mehrwertsteuerfrei > Weitere Informationen



Freimengen



Waren, die Sie für Ihren privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführen, sind zollfrei. Ausgenommen davon sind sogenannte sensible Lebensmittel, alkoholische Getränke und Tabakfabrikate, für die ab einer gewissen Menge (siehe Seite 11) Zoll zu bezahlen ist.

Bitte beachten Sie: Übersteigt der Gesamtwert der mitgeführten Waren (inkl. dem Wert aller Lebensmittel, alkoholischen Getränke und Tabakfabrikate) die Wertfreigrenze von CHF 300, müssen Sie in jedem Fall die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert bezahlen (siehe Seite 7).

Anwendung der Freimenge bei mehreren Personen

Eine Person kann für mehrere Personen, die zusammen reisen (z.B. Familien, Freunde, Bekannte), eine gemeinsame Zollanmeldung abgeben.

Die anmeldende Person übernimmt damit die Verantwortung für die Zollanmeldung, d.h. sie muss allfällige Abgaben bezahlen und übernimmt auch die strafrechtliche Verantwortung, wenn nicht angemeldete Waren entdeckt werden und ein Strafverfahren eingeleitet werden muss.

Geben Sie eine Zollanmeldung für mehrere Personen ab, werden die Freimengen von allen Personen berücksichtigt.

Freimengen		
Waren	Freimengen pro Person und pro Tag ³⁾	Zollabgaben für ³⁾ Mehrmenge in CHF
Fleisch und Fleischzubereitungen von allen Tierarten, mit Ausnahme von Wild ⁴⁾ , Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren ¹⁾ .	insgesamt 1 kg ¹⁾	bis 10 kg: 17.– je kg mehr als 10 kg: 23.– je kg
Hierher gehören: <ul style="list-style-type: none"> – alle geniessbaren Tierkörperteile (mit oder ohne Knochen) – Würste aus Fleisch oder Blut – andere Fleischerzeugnisse – Lebensmittelzubereitungen, z. B. Fertiggerichte wie Rindsbraten mit Kartoffelstock, mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozenten an Wurst, Fleisch oder Blut (Inhaltsangaben beachten) Nicht hierher gehören Markbein und Saucen-Knochen, Hunde- und Katzenfutter in als Tierfutter gekennzeichneten Einzelverkaufspackungen.		
Butter und Rahm (ab 15 % Fettgehalt) ¹⁾	insgesamt 1 kg/l ¹⁾	16.– je kg/l
Öle, Fette, Margarine zu Speisewecken ¹⁾	insgesamt 5 kg/l ¹⁾	2.– je kg/l
Alkoholische Getränke: – mit einem Alkoholgehalt bis 18 % Vol. – mit einem Alkoholgehalt über 18 % Vol. Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 0.5% Vol. gelten nicht als alkoholische Getränke.	insgesamt 5 l und insgesamt 1 l (nur für Personen, die min. 17 Jahre alt sind)	2.– je l 15.– je l
Tabakfabrikate: – Zigaretten/Zigarren – andere Tabakfabrikate ²⁾	insgesamt 250 Stück oder insgesamt 250 g ²⁾ (nur für Personen, die min. 17 Jahre alt sind)	0.25 je Stück 0.10 je Gramm
Andere Lebensmittel sowie andere Waren, Tiere und Pflanzen ^{1) 5)}		zollfrei

Zollpflichtige Waren müssen Sie unaufgefordert anmelden (siehe Kapitel 5 «Form der Zollanmeldung»).

- 1) Tierprodukte aus anderen als EU-Staaten und als Norwegen sind zur Einfuhr verboten
- 2) oder eine anteilmässige Auswahl dieser Erzeugnisse.
- 3) Die Freimengen werden der gleichen Person nur einmal täglich gewährt. Als Berechnungsgrundlage gilt das Bruttogewicht.
- 4) Als Wild gelten in freier Wildbahn lebende oder in Gehegen gehaltene Landsäugetiere und Vögel wie Antilopen, Elche, Feldhasen, Gämsen, Kängurus, Murmeltiere, Nutrias, Rebhühner, Rentiere, Steinböcke, Strausse, Tauben, Wachteln, Wildenten, -gänse, oder -schweine
- 5) Lebende Pflanzen und Pflanzenmaterial (Früchte, Gemüse etc.) aus Drittländern sind zeugnispflichtig oder verboten (siehe Kapitel 2)

Einfuhr von Pflanzen, Tierprodukten und Tieren durch Privatpersonen

Pflanzen

Das Mitbringen von Pflanzen, frischen (lebenden) Pflanzenteilen, Waren aus bestimmten Hölzern und Erde (jeglicher Art) stellt ein grosses Risiko für die Einschleppung und Etablierung von besonders gefährliche Schadorganismen dar. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, gelten für die Einfuhr von Pflanzenmaterial **aus Drittländern** strikte pflanzengesundheitliche Vorschriften.

a) Einfuhr **aus EU-Staaten**¹:

Im Reiseverkehr bestehen grundsätzlich keine pflanzengesundheitlichen Anforderungen an die Einfuhr der obgenannten Pflanzenmaterialien. Ausnahmen dazu werden auf der Internetseite des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD bekanntgegeben (siehe Seite 34).

b) Einfuhr **aus anderen Ländern** (Drittländer):

Pflanzen und frische (lebende) Pflanzenteile (z. B. Früchte, Gemüse, Schnittblumen, Schnittgrün oder Samen) sowie Erde und Gegenstände aus bestimmten Hölzern sind entweder zur Einfuhr verboten oder bei der Einfuhr kontrollpflichtig und müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Wollen Sie obgenannte Pflanzenmaterialien aus

Drittländern einführen, müssen Sie sich rechtzeitig vor der Einfuhr beim Bundesamt für Landwirtschaft über die geltenden Bestimmungen erkundigen (siehe Seite 34).

Ausnahmen: Ananas (*Ananas comosus*), Kokosnuss (*Cocos nucifera*), Durian (*Durioz zibethinus*), Banane (*Musa*) und Datteln (*Phoenix dactilifera*) können Sie auch aus Drittländern ohne Pflanzengesundheitszeugnis einführen.

Artenschutz (CITES Flora)

Rund 25 000 Pflanzenarten sind vom Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen (CITES) erfasst und gelten weltweit als geschützt.

Die Einfuhr solcher Pflanzen oder deren Erzeugnisse ist entweder ganz verboten oder bewilligungspflichtig (z.B. Orchideen, Kakteen, gewisse Hölzer und Medizinalpflanzen).

Auskünfte und allfällige Bewilligungen erteilt Ihnen das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (siehe Seite 34).

¹ Im Pflanzengesundheitsbereich gelten die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Frankreichs Überseegebiete **nicht** als EU-Staaten

Tierprodukte**Waren tierischer Herkunft (inkl. Milchprodukte, Honig, Meeresfrüchte, Heimtiernahrung u.a.)**

Aus **EU-Staaten, Island und Norwegen** können Sie Waren tierischer Herkunft zum privaten Gebrauch ohne Kontrolle durch einen Grenztierarzt einführen. Die Waren dürfen nicht in den Handel gelangen.

Die Einfuhr von Tierprodukten aus **anderen Staaten** (z.B. Türkei) ist grundsätzlich verboten. **Ausnahme:** Für den privaten Gebrauch ist die Einfuhr folgender Produkte erlaubt:

- **Bis 20 kg pro Person:**
 - Tote Muscheln;
 - ausgenommene Fische; und
 - andere tote Fischereierzeugnisse.

Einen einzelnen Fisch, der mehr als 20 kg wiegt, können Sie ebenfalls mitnehmen. Von den Färöer Inseln, Grönland dürfen Sie so viele Fischereierzeugnisse mitnehmen, wie Sie und Ihre Familie im eigenen Haushalt verzehren können

- **Bis 10 kg pro Person:** sämtliche Lebensmittel und Heimtiernahrung von den Färöer Inseln und aus Grönland.

- **Bis 2 kg pro Person:**
 - Honig;
 - nicht lebende Landschnecken, Froschschenkel;
 - Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung, medizinische Spezialnahrung und medizinische Tiernahrung, sofern es sich um verpackte Markenprodukte handelt, die nicht gekühlt werden müssen;
 - Eier.
- **Unbeschränkt:** Backwaren ohne Fleisch, Schokolade.

Eine vollständige Liste finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (siehe Seite 34).

Zusätzliche Beschränkungen für geschützte Tierarten

Die Einfuhr von Tierprodukten von geschützten Tierarten ist entweder bewilligungspflichtig oder ganz verboten. Für Kaviar vom Stör besteht im Reiseverkehr eine Einfuhrtoleranz von 125 g pro Person und Tag, wobei die Höchstmengen für mehrere Personen nicht zusammengerechnet werden dürfen.

Tiere**Heimtiere, Hunde, Katzen und Pferde**

Die Informationen zur Einfuhr von Heimtieren, Hunden und Katzen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (siehe Seite 34).

Die Informationen zur Einfuhr von Pferden finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie des Schweizer Zolls (siehe Seite 34).

Tiertransporte müssen – im Auto, im Flugzeug oder per Bahn – tiergerecht erfolgen. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bzw. der IATA (International Air Transport Association) sind unbedingt einzuhalten.

Die Broschüre «Auf Reisen – Wichtiges über Tiere» informiert über Vorschriften, die Sie beachten müssen.



Artenschutz (CITES Fauna)

Rund 3500 Tierarten sind vom Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen (CITES) erfasst und gelten weltweit als geschützt.

Die Einfuhr solcher Tiere oder deren Erzeugnisse ist entweder ganz verboten oder bewilligungspflichtig (z.B. Schlangen, Echsen, Schildkröten, Papageien, Elfenbein, Schildpatt, diverse Pelzfelle).

Verzichten Sie insbesondere auf den Kauf von:

- Wolle von bedrohten Tibetantilopen (Shatoosh)
- Fellen von Leoparden, Schneeleoparden, Nebelpardern, Tigern, Löwen, Pumas, Jaguars, Ozelots oder Geparden
- Schnitzereien aus Elfenbein oder Walknochen
- Produkten aus Schildkröten
- «Wundermitteln» aus Tigerknochen
- Rhinozeroshörnern
- Moschus oder Bärengalle.

Bei der Einfuhr müssen Sie eine Ausfuhrbewilligung (oder Wiederausfuhrbescheinigung) vorlegen, die vor der Ausfuhr aus dem Herkunftsland von der dortigen CITES-Behörde ausgestellt wurde.

Auskünfte und allfällige Bewilligungen erteilt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (siehe Seite 34).

Abgaben

Die detaillierten Bestimmungen finden Sie im Kapitel 1.

Unterliegen die eingeführten Pflanzen, Tierprodukte und Tiere einer Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst, den Grenztierarzt oder die Artenschutzkontrollstelle, fallen Kontrollgebühren an.



Einfuhr von Schmuck und Uhren

Schmuck und Uhren als Privatperson kaufen

Wenn Sie im Ausland Schmuck oder Uhren kaufen, seien Sie besonders vorsichtig: Oft entpuppen sich vermeintliche Schnäppchen bei einer Kontrolle als mangelhaft oder sogar als Fälschungen (z.B. von Marken- und Designartikeln, aber auch von Stempeln auf Edelmetallwaren).

Abgaben

Die detaillierten Bestimmungen finden Sie im Kapitel 1.

Erkennen von gefälschtem Schmuck und gefälschten Uhren

Fälschungen von Schmuck und Uhren sind so raffiniert gemacht, dass diese selbst von einer Fachperson nur mit Hilfe spezieller Geräte vom Original unterschieden werden können. Ein hoher Preis ist keine Garantie für einwandfreie Qualität: Selbst ein teuer bezahltes Schmuckstück kann gefälscht sein. Auch eine Angabe zum Feingehalt bedeutet nicht unbedingt, dass die Ware echt ist. Kaufen Sie Wertsachen im Ausland deshalb nur in anerkannten Fachgeschäften.

Fälschung und Piraterie

Das Fälschen schadet nicht nur den Herstellern des Originals, sondern auch dem Herstellerland. Gehen doch Wertschöpfung und Arbeitsplätze verloren; zudem finanziert sich das organisierte Verbrechen auch über den Verkauf von Fälschungen. Verschiedene Gesetze wie das Schweizer Edelmetallkontrollgesetz verbieten daher Fälschungen: Der Schweizer Zoll ist verpflichtet, Fälschungen einzuziehen und zu vernichten.

Informationen dazu erhalten Sie bei der Schweizer Plattform gegen Fälschung und Piraterie (siehe Seite 34).

Andere Auskünfte erteilt das Zentralamt für Edelmetallkontrolle (siehe Seite 34).

Weitere Informationen und Bestimmungen

Bewilligungspflichtige und zur Einfuhr verbotene Waren

Die Einfuhr von bestimmten Waren ist **beschränkt** und nur unter besonderen Voraussetzungen (z.B. mit einer Bewilligung) möglich, bei einigen Produkten gelten sogar **absolute Einfuhrverbote**.

Insbesondere folgende Waren unterliegen solchen Beschränkungen (nicht abschliessend):

- Waffen (Feuerwaffen, Messer, Elektroschockgeräte, Tränengassprays, Schlagstöcke usw.)
- Radarwarngeräte
- nicht konforme Fernmeldeanlagen und elektrische Geräte
- Störsender (Jammer)
- Betäubungsmittel
- Medikamente über dem persönlichen Monatsbedarf
- Dopingmittel
- Gegenstände, die Gewaltdarstellungen enthalten
- Propagandamaterial
- pyrotechnische Gegenstände
- Fälschungen von Marken- und Designartikeln, Raubkopien
- Kulturgüter
- Laserpointer ab Klasse 1M

Bitte beachten Sie zudem die Bestimmungen der ausländischen

Behörden. Diese bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Einreise/Aufenthalt

Über die Einreise, den Aufenthalt in der Schweiz und die Vorschriften zu Reisedokumenten und Visa gibt Ihnen das Staatssekretariat für Migration Auskunft.

Barmittel

Bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Barmitteln (Bargeld und Wertpapiere) im Wert von über CHF 10 000 müssen Sie Auskunft über die Herkunft, den Verwendungszweck und die wirtschaftlich berechnete Person erteilen können. Massnahmen zur Verbrechensbekämpfung bleiben vorbehalten.

Weitere Bestimmungen

Für weitere wichtige Bestimmungen, die Sie beim Grenzübergang beachten müssen, bestehen Merkblätter (www.zoll.admin.ch > Dokumentation).

Informationen für die **Ausfuhr** und **Durchfuhr** von Privatwaren finden Sie auf der Internetseite des Schweizer Zolls (www.zoll.admin.ch > Information Private > Waren anmelden).

Die für die Schweiz zuständigen Stellen finden Sie auf Seite 34.



Form der Zollanmeldung

Bei der Einreise in die Schweiz müssen Sie alle mitgeführten Waren und Tiere sowie ausgeführte Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug **unaufgefordert** anmelden.

Achtung: Zollkontrollen werden auch im Landesinneren vorgenommen. Bei einer solchen Kontrolle kann eine Zollanmeldung nicht nachgeholt werden. Sie machen sich strafbar, wenn Sie verbotene, bewilligungs- oder abgabepflichtige Waren nicht, unvollständig oder falsch anmelden.

Bewahren Sie die Unterlagen zur vorgenommenen Zollanmeldung mindestens 1 Jahr auf.

Es bestehen 4 Möglichkeiten Waren im Reiseverkehr anzumelden:

1. Mündliche Zollanmeldung

Ist der Grenzübergang durch Personal des Schweizer Zolls besetzt, melden Sie alle Waren mündlich und **unaufgefordert** an. Die mündliche Anmeldung ist verbindlich.

2. Benutzen des roten Durchgangs in Flughäfen

Melden Sie alle Waren beim Personal des Schweizer Zolls an.

3. Zollanmeldung mit der App QuickZoll

Waren, die Sie für Ihren privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführen, können Sie mit der App QuickZoll der EZV verzollen. Die Nutzungsbedingungen finden Sie in der App. Die App ist erhältlich im Apple App Store oder im Google Play Store.



4. Schriftliche Zollanmeldung

An gewissen Grenzübergängen stehen Ihnen Anmeldeboxen zur Verfügung, bei denen Sie Ihren Waren schriftlich anmelden können. (siehe Seite 24).

Diese Form der Anmeldung ist nur für Waren zulässig, die **nicht** für den Handel bestimmt sind. Handelswaren müssen Sie bei einer Zollstelle während den Öffnungszeiten anmelden.

Hinweis:

Die Anmeldung mit der App und die schriftliche Zollanmeldung sind nur möglich, wenn die Waren keinen Beschränkungen oder Verboten unterliegen und weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig sind.

Wenn Sie zeugnis- oder bewilligungspflichtige Waren mitführen, benutzen Sie den nächstgelegenen durch Personal des Schweizer Zolls besetzten Grenzübergang.

So funktioniert die schriftliche Selbstanmeldung (Anmeldebox)

1. Beachten Sie die Informationen auf der Infotafel der Anmeldebox.
2. Entnehmen Sie der Anmeldebox das Formular Zollanmeldung im Reiseverkehr und füllen Sie dieses **vollständig** und **wahrheitsgetreu** aus.
3. Führen Sie **ALLE** mitgeführten Waren und Kosten im Formular auf. Der Zoll wird die Ihnen zustehenden abgabenfreien Waren in der Veranlagung abziehen.
4. Unterschreiben Sie das Formular und lösen Sie die Kopien (B + C) vom Original A.
5. Legen Sie das Original A und die Belege (Quittungen/Rechnungen) in den Umschlag.
6. Werfen Sie den verschlossenen Umschlag in die Anmeldebox.

7. Nehmen Sie die beiden Kopien (B + C) mit. Bei einer allfälligen Kontrolle im Landesinnern zieht das Personal des Schweizer Zolls die Kopie B ein.
8. Die zu bezahlenden Einfuhrabgaben werden Ihnen per Post mit einem Zahlungsschein in Rechnung gestellt. Die eingereichten Unterlagen erhalten Sie zurück.

Einreise mit der Bahn

Für mitgeführte Privatwaren gelten besondere Bestimmungen:
www.zoll.admin.ch > Information Private > Waren anmelden > Einfuhr in die Schweiz > Bahnreise.

Beschilderung der durch Personal des Schweizer Zolls nur teilweise oder nicht besetzten Grenzübergänge

MIT Möglichkeit der schriftlichen Selbstanmeldung:



Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, können Sie jederzeit passieren, auch wenn Sie Waren mitführen, die angemeldet werden müssen.

Ist Personal des Schweizer Zolls anwesend, melden Sie Ihre Waren mündlich an.

Ist kein Personal des Schweizer Zolls anwesend, melden Sie Ihre Waren mit der App QuickZoll oder schriftlich an (siehe Seiten 23/24).

OHNE Möglichkeit der schriftlichen Selbstanmeldung:

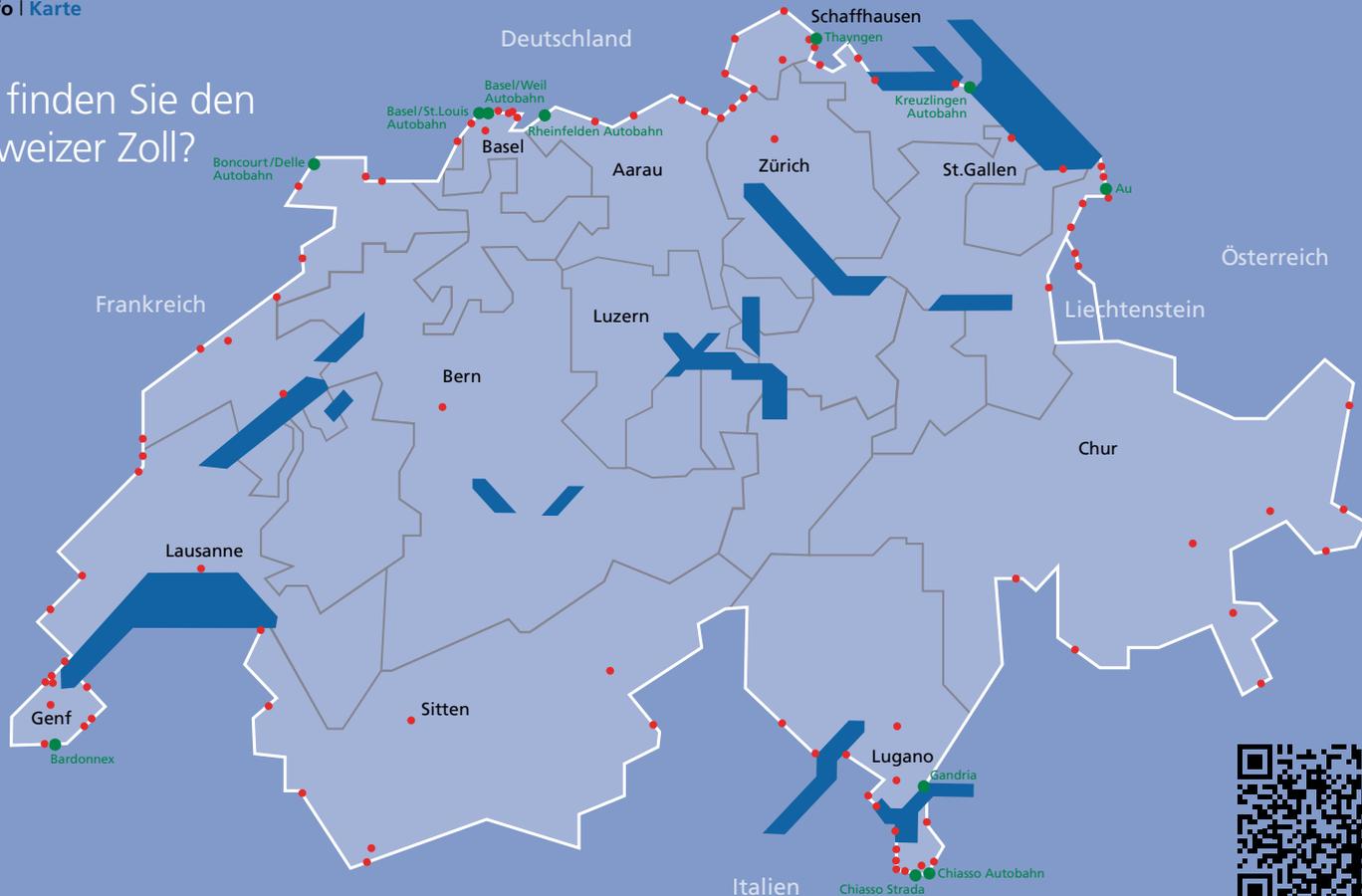


Achtung: Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, dürfen Sie nur unter folgenden Voraussetzungen passieren:

- Die mitgeführten Waren:
- müssen abgabenfrei oder mit der App QuickZoll verzollt sein;
 - unterliegen keinen Beschränkungen oder Verboten; und
 - sind weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig.

Wenn Sie mehr oder andere Waren mitführen, benutzen Sie den auf der Tafel aufgeführten, nächstgelegenen Grenzübergang.

Wo finden Sie den Schweizer Zoll?



- Unbesetzte Zollstellen und eingeschränkt besetzte Zollstellen mit der Möglichkeit zum Anmelden von Waren des Reiseverkehrs. Ausserhalb der besetzten Zeiten muss die Zollanmeldung schriftlich oder mit der App QuickZoll erfolgen (siehe Seiten 23 / 25).
- Besetzte Zollstellen mit durchgehenden Öffnungszeiten (24 h/7 Tage) für den Reiseverkehr.

Die aktuellen Öffnungszeiten und Adressen der Zollstellen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.zoll.admin.ch > Die EZV > Organisation > Grenzübergänge, Zollstellen, Öffnungszeiten > Öffnungszeiten und Adressen der Dienststellen

Autobahnvignette

Die Benutzung von Schweizer Nationalstrassen (Autobahnen und Autostrassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis je 3,5 Tonnen ist gebührenpflichtig.

Verkaufsstellen

Schweiz

In der Schweiz erhalten Sie die Vignette bei Poststellen, Tankstellen, Automobilwerkstätten sowie bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern. An der Grenze ist sie bei allen besetzten Zollstellen während der Öffnungszeiten erhältlich.

Ausland

Im Ausland erhalten Sie die Vignette bei den meisten Automobilclubs, in Grenznähe zur Schweiz auch bei Tankstellen und Raststätten, bei diversen Kiosken sowie bei den Trafiken in Österreich.

Verkaufspreis

Der Verkaufspreis beträgt CHF 40. Kaufen Sie die Vignette bei einer Zollstelle, können Sie in Fremdwährung bezahlen (EUR, GBP und USD; nur Noten), das Wechselgeld wird **immer** in CHF ausbezahlt. Bei den meisten Zollstellen werden Kredit- und Debitkarten akzeptiert.

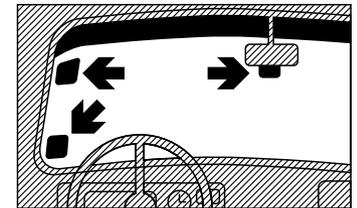
Als Zahlungsnachweis (Quittung) gilt der Papierträger der Vignette.

Anbringen der Vignette

Die Vignette ist nur gültig, wenn sie vorschriftsgemäss am Fahrzeug aufgeklebt ist:

- bei Motorwagen auf der Innenseite der Frontscheibe;
- bei Anhängern und Motorrädern an einem nicht auswechselbaren, leicht zugänglichen Teil.

Bitte beachten Sie beim Anbringen der Vignette, dass sie direkt auf der Windschutzscheibe aufgeklebt wird (nicht im Tönungsstreifen). Lediglich mit Klebstreifen, Folien oder anderen Hilfsmitteln angebrachte Vignetten sind nicht gestattet und gelten als manipuliert.



Rücknahme/Rückerstattung und Austausch

Kaufen Sie keine Vignetten auf Vorrat. Zuviel gekaufte und nicht verwendete Vignetten können nicht zurückgenommen werden. Auch bei unsachgemässer Behandlung, Zerstörung oder Verlust der Vignette besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz. **Abgelöste Vignetten verlieren ihre Gültigkeit.**

Die Zollstellen ersetzen die Vignette kostenlos, sofern bei einem ausländischen Fahrzeug die Scheibe wegen Beschädigung ersetzt wurde und der Ersatz der Vignette nicht durch eine Versicherung bezahlt wird. Die beschädigte Vignette und die Rechnung für die ersetzte Scheibe müssen vorgelegt werden. Bei Schweizer Fahrzeugen wird der Ersatz durch die Versicherung organisiert.

Bitte beachten: Das Fahren auf abgabepflichtigen Nationalstrassen ohne gültige oder mit am falschen Ort angebrachter Vignette ist strafbar und wird mit einer Busse von CHF 200 geahndet. Wer die Vignette manipuliert oder missbräuchlich verwendet, wird an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden angezeigt, was eine höhere Busse nach sich ziehen kann.

Weitere Informationen zur Vignette, wie auch eine Übersicht der abgabepflichtigen Strassen und der Verkaufsstellen im Ausland finden Sie im Internet unter www.vignette.ch.



Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Motorwagen und Anhänger mit einem **Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** bezahlen in der Schweiz eine Schwerverkehrsabgabe. Für Gesellschaftswagen, Busse, Wohnmotorwagen, Wohnanhänger, Personenwagen und deren Anhänger über 3,5 Tonnen wird die Abgabe pauschal erhoben.

Im Gegensatz zur Autobahnvignette ist die PSVA nicht nur für die Benützung von Autobahnen und Autostrassen zu bezahlen. Ausländische PSVA-pflichtige Fahrzeuge sind wie die in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge für jeden Aufenthaltstag in der Schweiz abgabepflichtig, auch wenn sie nur abgestellt sind und nicht fahren (z.B. Wohnmobil auf Campingplatz).

Tarife

Die Berechnungsgrundlage bilden das höchstzulässige Gesamtgewicht bzw. die Anhängelast des Zugfahrzeugs (gemäss Fahrzeugausweis) und die Abgabeperiode.

- Sie können die PSVA entrichten für:
- 1 bis 30 aufeinander folgende Tage
 - 10 frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres¹⁾
 - 1 bis 11 aufeinander folgende Monate
 - 1 Jahr

Die gängigsten Tarife finden Sie auf Seite 33. Alle Tarife sind im Formular 15.91 aufgeführt.

¹⁾ Beim Zahlungsnachweis für 10 Einzeltage müssen Sie **vor** der Einfahrt den entsprechenden Tag und danach jeden weiteren Aufenthaltstag in der Schweiz selbständig entwerfen.

Abgabenerhebung

Für ausländische Fahrzeuge bezahlen Sie die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) mit der App Via oder mit dem Formular 15.91 direkt bei der Einreise beim Schweizer Zoll. Eine Bezahlung über das Internet ist nicht möglich.



Bei der Bezahlung der PSVA über die App Via erhalten Sie auf Ihrem Smartphone ein elektronisches Ticket, das als Zahlungsnachweis gegenüber der Kontrollbehörde dient. Wenn Sie am Zoll bezahlt haben, dient das vom Schweizer Zoll abgestempelte Formular 15.91 als Zahlungsnachweis. Führen Sie ein abgabepflichtiges Fahrzeug ohne gültigen Zahlungsnachweis, müssen Sie sich bei einer besetzten Zollstelle melden.

Eine Liste der Zollstellen und Informationen bezüglich des Vorgehens bei einer Einreise über eine nicht besetzte Zollstelle finden Sie auf der Internetseite des Schweizer Zolls (siehe Seite 34).

Bei Schweizer Fahrzeugen erheben die kantonalen Strassenverkehrsämter die PSVA.

Verlängerungen | Rück- erstattungen | Umschreibungen

Sollte der Aufenthalt in der Schweiz länger dauern als geplant, so kann die PSVA verlängert werden. Beachten Sie dazu die Instruktionen auf der Rückseite des Zahlungsnachweises Form. 15.91 oder benutzen Sie die App Via, um eine allfällige Verlängerung der PSVA zu bezahlen.

Bei Rückgabe des PSVA-Zahlungsnachweises vor Ablauf der Gültigkeit haben Sie als Antragsteller Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Abgabe, sofern das Restguthaben CHF 50 übersteigt. Für Rückerstattungen erheben wir eine Gebühr.

Sie können einen PSVA-Zahlungsnachweis innerhalb der gleichen Abgabekategorie und vor Ablauf der Gültigkeit bei einer Zollstelle auf ein anderes Fahrzeug umschreiben lassen. Für Umschreibungen erheben wir eine Gebühr. Wenn Sie die PSVA mit der App Via bezahlt haben, wird das Verfahren zur Beantragung einer Rückerstattung in der App unter «Nutzungsbedingungen: Benutzung» erläutert.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur PSVA finden Sie auf der Internetseite des Schweizer Zolls (siehe Seite 34).

Autobahnvignette

Für die Benutzung von Nationalstrassen (Autobahnen und Autostrassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis je 3,5 Tonnen ist eine Autobahnvignette zu lösen: CHF 40.



Weitere Informationen finden Sie auf Seite 29 und 30 und im Merkblatt «Mit Fahrzeugen durch den Schweizer Zoll» (Formular 15.49).

Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Für die nachfolgenden Fahrzeuge (nicht abschliessend) mit einem **Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** müssen Sie die pauschale Schwerverkehrsabgabe bezahlen.

Gesellschaftswagen und Reisebusse
(CHF 11 bis 25/Tag¹⁾)



Wohnmotorwagen/Wohnmobil
(CHF 3.25/Tag¹⁾)



Wohnanhänger (CHF 3.25/Tag¹⁾)



Schwere Personenwagen (CHF 3.25/Tag¹⁾)



Von obigen Fahrzeugen oder leichten Motorfahrzeugen gezogene Anhänger von über 3,5 Tonnen (CHF 0.11 pro 100 kg Anhängerlast/Tag¹⁾)



Weitere Informationen finden Sie auf Seite 31 und 32.

¹⁾ Mindestabgabe pro Zahlungsnachweis: CHF 25 Monats- und Jahrestarife gemäss Formular 15.91.

Einreise und Aufenthalt

Staatssekretariat für Migration
3003 Bern
Tel. +41 58 465 11 11
www.sem.admin.ch

Kulturgüter

Bundesamt für Kultur
3003 Bern
Tel. +41 58 462 03 25
kgt@bak.admin.ch
www.bak.admin.ch/kgt

Tiere, Tierprodukte und Artenschutz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
3003 Bern
– Tiere, Tierprodukte:
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch
– Artenschutz (CITES)
Tel. +41 58 462 25 41
cites@blv.admin.ch
www.cites.ch

Auskunftszentrale Zoll

Tel. +41 58 467 15 15
www.zollauskunft.admin.ch
Montag bis Freitag
8:00–11:30 und 13:30–17:00 Uhr



Fälschung und Piraterie

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
3003 Bern
Tel. +41 58 483 77 77
info@ipi.ch, www.ipi.ch
www.stop-piracy.ch

Pflanzenschutz

Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 90
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch

Waffen und Munition

Bundesamt für Polizei
3003 Bern
Tel. +41 58 464 54 00
infozsw@fedpol.admin.ch
http://waffen.fedpol.admin.ch

Zentralamt für Edelmetallkontrolle

Tel. +41 58 462 66 22
emk.info@ezv.admin.ch

Gute Reise!

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Internetseite
www.zoll.admin.ch.

Auch das Personal der Zollstellen
gibt Ihnen gerne Auskunft.

2. Schritt: Menge der mitgeführten Waren?



FREIEMENGEN zollfrei:

- 1 kg** Fleisch und Fleischzubereitungen
 - 1 kg/l** Butter, Rahm
 - 5 kg/l** Öle, Fette, Margarine
 - 5 l** alkoholische Getränke bis 18 % Vol.
 - 1 l** alkoholische Getränke über 18 % Vol.
 - 250 Stück** Zigaretten/Zigarren
oder
 - 250 g** andere Tabakfabrikate
- sowie alle anderen Waren



MEHRMENGEN wie folgt zollpflichtig:

- Fleisch und Fleischzubereitungen: **CHF 17.– je kg;**
mehr als 10 kg: **CHF 23.– je kg**
- Butter, Rahm: **CHF 16.– je kg/l**
- Öle, Fette, Margarine: **CHF 2.– je kg/l**
- Alkoholische Getränke bis 18 % Vol.: **CHF 2.– je l**
- Alkoholische Getränke über 18 % Vol.: **CHF 15.– je l**
- Zigaretten/Zigarren: **CHF –.25 pro Stk.**
- Andere Tabakfabrikate: **CHF –.10 je g**

Als Berechnungsgrundlage gilt das Bruttogewicht
Weitere Infos finden Sie im Internet:
www.zoll.admin.ch > Information Private

Für unterwegs – einfach heraustrennen.

Zoll: Alles klar



**NEU: QuickZoll –
Verzollen via
Smartphone**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Waren des Reiseverkehrs

zum privaten Gebrauch der reisenden Person oder
zum Verschenken > pro Person und einmal täglich

In zwei Schritten wissen Sie alles

1. Schritt: **Gesamtwert aller mitgeführten Waren?**

bis
CHF 300.–
=
mehrwert-
steuerfrei



über
CHF 300.–
=
Mehrwertsteuer

wird auf dem
Gesamtwert
erhoben.

